



# Statuten des Vereins

## Gemeinden Gemeinsam Bodensee/Rhein – Sombor

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Gemeinden Gemeinsam Bodensee/Rhein – Sombor" besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein plant, koordiniert und realisiert in seinem Einzugsgebiet Solidaritätsaktionen mit Partnern in der Gemeinde Sombor und Umgebung, welche sich für das Zusammenleben von Menschen verschiedener Nationalität und ethnischer Herkunft, für Jugendliche und sozial Bedürftige, für Toleranz, die Achtung der Menschenrechte und für den Frieden engagieren.

#### Art. 3 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst vor allem die Kantone St.Gallen, Appenzell AR, Thurgau und Schaffhausen.

#### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

### II. Mitgliedschaft, Organisation und Finanzierung

#### Art. 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht Gemeinden, öffentlich rechtlichen Körperschaften, nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen Personen offen.

#### Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Für die Erfüllung des Vereinszwecks können Arbeitsgruppen gebildet oder Experten beigezogen werden.

#### Art. 7 Finanzierung

Der Verein finanziert sich mit:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Legaten
- c) Erlös aus Vereinsaktivitäten
- d) Beiträgen von öffentlichrechtlichen Körperschaften

## Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahresversammlung für das darauf folgende Jahr festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens:

Kollektivmitglieder:	Politische Gemeinden bis 1'000 Einwohner	Fr. 300.--
	ab 1'001 bis 10'000 Einwohner	Fr. 600.--
	ab 10'001 Einwohner	Fr. 750.--
	Kirchgemeinden	Fr. 300.--
Einzelmitglieder:		Fr. 75.--

## **III. Die Mitgliederversammlung**

### Art. 9 Befugnisse

Als oberstes Vereinsorgan entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- e) Erlass und Änderung der Statuten
- f) Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

### Art. 10 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste sind allen Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzustellen.

## **IV. Der Vorstand**

### Art. 11 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann für seine Tätigkeit Personen oder Organisationen, welche nicht Vereinsmitglieder sind, als Berater beziehen.

### Art. 12 Zusammensetzung und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 13 Konstituierung

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

### Art. 14 Vertretung des Vereins

Das Präsidium oder Vizepräsidium ist mit dem Kassier oder Aktuar zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand regelt Einzelunterschriften.

### Art. 15 Beschlüsse

Vorstandsbeschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der Anwesenden.

## V. Die Revisionsstelle

### Art. 16 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre die Revisionsstelle. Sie umfasst zwei Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und nicht Vereinsmitglied sein müssen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 17 Aufgabe

Die Revisionsstelle hat am Ende jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## VI. Auflösung des Vereins

### Art. 18 Auflösung

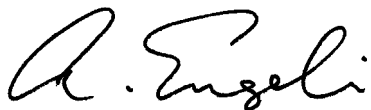
Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern dem Antrag zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution im Einzugsgebiet mit ähnlicher Zielsetzung zu übermachen.

## VII. Inkrafttreten

### Art. 19 Inkrafttreten

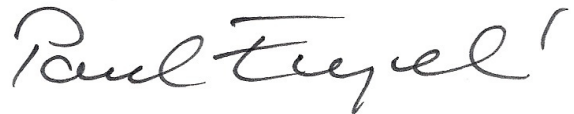
Die vorstehenden teilrevidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 4. April 2011 in Kraft.

Der Präsident



Arne Engeli

Der Aktuar



Paul Engeli

Die revidierten Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 4. April 2011 genehmigt.

23.01.2012